

bei denen der Verleger durch Festsetzung von Parthiepreisen schon bei ganz kleinen Parthieen, die eigentlichen Ladenpreise selbst gleichsam aufgehoben hat — die also mehr dem Antiquar- als dem Buchhandel angehören, wie z. B. die G. Wigand-Kleemann'schen Artikel und Analoges, gehören nicht in die Kategorie des §. 6; nur dürfen sie nicht mit geringerem Nutzen als 25% vom Verkaufspreise debitirt werden.

§. 8. Wenn der Sortimentshändler zugleich Verleger ist, so kann er eigenen Verlag an Privatkunden in einzelnen Exemplaren und in Parthieen nicht unter günstigeren Bedingungen verkaufen, als er seine hiesigen Kollegen im Sortimentshandel durch Bewilligung irgend eines Rabatts in den Stand setzt, ebenfalls zu verkaufen.

§. 9. Es ist nicht gestattet, an auswärtige Abnehmer Neuigkeiten, Fortsetzungen, Bestellungen und überhaupt Sendungen franco zu liefern.

§. 10. An Württembergische Buchdrucker, Buchbinder und Antiquare darf kein höherer Rabatt als 15% vom Ordinär und 10% vom Netto bewilligt werden.

§. 11. Ueber den Thatbestand von Contraventionen entscheidet auf Anrufen eines Vereinsmitglieds eine innerhalb acht Tagen nach Abschluß der vorliegenden Convention von sämtlichen Sortimentbuchhandlungen des Vereins durch relative Stimmenmehrheit aus der Zahl der reinen Verlagshändler des Vereins zu wählende Commission von drei Mitgliedern, die unter sich einen Vorstand wählen. Kein Mitglied dieser Commission kann recusirt werden, von ihrem Urtheile aber eine Berufung an die Generalversammlung stattfinden.

§. 12. Als erstes Strafmaaß für Contraventionen, über deren Thatbestand diese Commission erkannt hat, ertheilt dieselbe eine einfache, schriftliche Rüge an den Contravenienten; das zweite Strafmaaß besteht darin, daß das gefällte Urtheil von der Commission vor der nächsten Generalversammlung verlesen und die Richtung desselben schon in der schriftlichen Einladung zu dieser Generalversammlung deutlich bezeichnet wird; als drittes und höchstes Strafmaaß spricht die Commission allgemeine Rechnungsaufhebung auf eine bestimmte Zeit von Seiten sämtlicher Vereinsmitglieder gegen den Contravenienten aus; diese Rechnungsaufhebung aber darf nur nach erlangter Bestätigung dieses Urtheils durch die nächste Generalversammlung eintreten.

§. 13. Eine Abänderung oder Ergänzung dieser Convention kann nur durch den Verein auf Antrag einer einfachen Mehrheit der contrahirenden Sortimentbuchhandlungen beschlossen werden und zwar nur in einer allgemeinen Versammlung durch eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Anwesenden.

Vorstehende Convention wurde in drei allgemeinen Versammlungen vom 9., 10. und 15. November d. J. auf einstimmigen Beschluß sämtlicher Sortimentshandlungen des Vereins von der Gesamtheit der anwesenden Verleger und Sortimentshändler berathen, und in den einzelnen Paragraphen vermöge einer ebenfalls von sämtlichen Sortimentshändlern einstimmig gutgeheißenen Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Versammlung

festgestellt; sie besteht sonach fortan als allgemein gültig, bindend und durch die in der letzten der erwähnten Versammlungen von der Gesamtheit adoptirte Vereinsgarantie geschützt.

Kraft der eigenhändigen Unterschrift der Betheiligten.
Stuttgart, am 23. November 1843.

Beck & Fränkel. — Chr. Velsler'sche Buchhandlung. — F. S. Köhler. — A. Liesching u. Co. — J. B. Meßler'sche Buchhandlung. — Paul Neff. — J. Rommelsbacher. — L. F. Nieger'sche Buchhandlung. — Ferd. Steinkopf. — J. F. Steinkopf. — Weise & Stoppani. — C. A. Sonnwald'sche Buchhandlung.

Beilage A. (zu §. 1).

Tarif über die Berechnung der guten Groschen, wie er in der allgemeinen Versammlung vom 9. Novbr. 1843 einstimmig angenommen wurde:

1 gyl = 5 fr.	9 gyl = — fl. 40 fr.	17 gyl = 1 fl. 15 fr.
2 " = 9 "	10 " = — " 45 "	18 " = 1 " 20 "
3 " = 14 "	11 " = — " 48 "	19 " = 1 " 24 "
4 " = 18 "	12 " = — " 54 "	20 " = 1 " 30 "
5 " = 24 "	13 " = 1 " — "	21 " = 1 " 33 "
6 " = 27 "	14 " = 1 " 3 "	22 " = 1 " 36 "
7 " = 32 "	15 " = 1 " 6 "	23 " = 1 " 40 "
8 " = 35 "	16 " = 1 " 10 "	24 " = 1 " 45 "

F. Schweizerbart.

Silbergroschenpreise, die nicht mit den obigen Gutegroschenpreisen genau zusammenfallen, sollen — nach demselben Beschlusse — à 3½ kr. scharf ausgerechnet und sich treffende halbe Kreuzer stets zu ganzen vermehrt werden.

J. F. Liesching.

Beilage B. (ebenfalls zu §. 1).

Regulativ der Preise von den gewöhnlichen Einbänden der in Württembergischen Lehranstalten eingeführten Unterrichtsbücher:

(NB. Der Bogen zu 16 Seiten angenommen.)

Bücher von 8—12 Bogen	zu 7 fr.
" " 13—20 "	" 8 "
" " 21—30 "	" 10 "
" " 31—40 "	" 12 "
" " 41—54 "	" 15 "

Obige Preise sind von den unterzeichneten, in der allgemeinen Versammlung vom 23. Novbr. 1843 gewählten drei Sortimentshändlern festgesetzt und jetzt als Norm für sämtliche Sortimenter zu betrachten.

Beck & Fränkel. — Weise & Stoppani. — J. B. Meßler'sche Buchhandlung.

* * *

Da ist nun wieder eine Uebereinkunft der Stuttgarter Buchhandlungen, seit meinem Hiersein, wenn ich nicht irre, die dritte in Betreff der Normen des Sortimentgeschäfts. Es ist ein bedauerliches Zeichen unserer Zeit, daß man darüber Regeln aufstellt, was sich von vornherein verstehen sollte. Die Einführung einer solchen Polizei zeugt von dem gegenseitigen Vertrauen der Stuttgarter Buchhandlungen. Was bezweckt man mit solchen Bestimmungen? nichts als ein Ausruf- und Spionirsystem, das unseres Standes unwürdig ist. Es sind Uebereinkünfte dieser Art, sie mögen am Rhein oder am Nesenbach getroffen werden, weiter nichts als Verdächtigungen ehrenhafter Gesinnung. Wenn man durch Bevormundung selbst in den kleinlichsten Dingen, durch überstrenge Wahrung von Formen unserem Geschäfte das gesunkene Ansehen wieder zu